



Anwendung der 3+2-Regelung in NRW

Runderlass des MIK vom 21.12.2016



Rechtsgrundlage

§ 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

§ 18 a Abs. 1a und b AufenthG

- in Kraft seit 06.08.2016 (Integrationsgesetz)



Grundzüge der gesetzlichen Regelung:

- Anspruch auf Duldung zur Durchführung einer qualifizierten Ausbildung
- für die gesamte Dauer der Ausbildung (**3+2**)
- ohne Altersbegrenzung
- mit anschließendem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 2 Jahren (**3+2**)



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

- Nr. 1: Anspruch auf Duldung + Beschäftigungserlaubnis
- zum Vergleich Bayern: Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen und kann z.B. aus grundsätzlichen migrationspolitischen Erwägungen versagt werden



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

Nr. 2: Voraussetzungen für den Anspruch auf
Ausbildungsduldung:

- qualifizierte Berufsausbildung (d.h. staatlich anerkannt oder vergleichbar geregelt, mindestens zwei Jahre)
- auch Ausbildungen an Berufsfachschulen
- nicht: Studium
- nicht: Qualifizierungsmaßnahmen (hier aber ggf. Ermessensduldung)



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

- Nr. 5: Angehörige sicherer Herkunftsstaaten sind ausgeschlossen, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde
 - für den Stichtag reicht das nichtförmliche Asylgesuch
 - Rücknahme des Asylantrags macht Weg frei
- zum Vergleich Bayern:
 - für sichere Herkunftsstaaten grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis
 - Rücknahme des Asylantrags macht Weg nicht frei



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

- Nr. 6: Straftaten sind ein Ausschlussgrund, wenn sie die im Gesetz genannte Schwelle überschreiten (50 Tagessätze oder 90 Tagessätze bei ausländerspezifischen Delikten)
- zum Vergleich Bayern: jegliche Straftat kann ein Argument sein, die Beschäftigungserlaubnis zu versagen



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

- Nr. 7: Ausschlussgrund „wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“, d.h.
 - Abschiebung ist terminiert
 - Passersatzpapiere sind beantragt, sofern zeitnah mit der Ausstellung zu rechnen ist
- zum Vergleich Bayern:
 - aktenkundige Vorladung, um zur Passbeschaffung aufzufordern



Was regelt der Erlass des MIK vom 21.12.2016?

- Nr. 9: ungeklärte Identität schließt die Duldung nicht aus (aber ...)
- zum Vergleich Bayern: ungeklärte Identität ist (mindestens) ein Grund, um im Wege des Ermessens die Beschäftigungserlaubnis zu versagen



Wo müssen Erwartungen gedämpft werden?

- Nr. 10: Familiennachzug



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Charlotte Hinsen

charlotte.hinsen@mik.nrw.de